

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 83 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 14. Dezember 2021, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), gültig ab 28.12.2021 hat das 9. Studierendenparlament (StuPa) folgende Änderungen der Satzung für die Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim in seiner Sitzung am 22.03.2022 beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Geisenheim hat die Satzung am 31.03.2022 genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Versionsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten / Geltung
Erstellung der Satzung	14.02.2017	01.03.2017	02.03.2017
1. Änderung	10.11.2020 und 09.03.2021	16.03.2021	17.03.2021
2. Änderung	29.06.2021	06.07.2021	07.07.2021
3. Änderung	22.03.2022	31.03.2022	01.04.2022



Satzung

der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim

vom 14.02.2017

in der Fassung vom 22.03.2022

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft	4
II. Das Studierendenparlament (StuPa).....	4
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit	5
§ 8 Präsidium des StuPa	5
§ 9 Wahlen	6
§ 10 Konstituierende Sitzung	6
§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Sitzungen	6
§ 12 Sitzungen	7
§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe	7
§ 14 Ausschüsse des StuPa	8
§ 15 Ausscheiden aus dem StuPa	8
§ 16 Auflösung und Neuwahl	9
III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	9
§ 17 Aufgaben	9
§ 18 Zusammensetzung und Amtszeit	9
§ 19 ReferentInnen	10
§ 20 Sitzung und Beschlussfassung	10
IV. Finanzen	11
§ 21 Finanzvorstand und Haushalt	11
§ 22 Aufwandsentschädigungen	11
§ 23 Beiträge	11
§ 24 Finanzordnung	12
V. Rechnungsprüfungsausschuss	12
§ 25 Aufgaben	12
§ 26 Zusammensetzung	12
§ 27 Sitzung und Beschlussfassung	12
VI. Urabstimmungen und empfehlende Abstimmung	13
§ 28 Zweck	13
§ 29 Verfahren	13
VII. Vollversammlung.....	14
§ 30 Zweck und Einberufung	14

VIII. Haftung	14
§ 31 Haftung	14
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
§ 32 Satzungsänderungen	14
§ 33 Übergangsbestimmungen	14
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 35 Inkrafttreten	15

I. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende oder Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Hochschule Geisenheim. Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede/r Studierende der Hochschule Geisenheim hat das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede/r Studierende hat in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit gesetzliche Bestimmungen, die Wahlordnung, die Grundordnung der Hochschule Geisenheim oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Jeder Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen und finanziellen Verhältnisse der Studierendenschaft angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule Geisenheim mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studierendenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
 5. Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen der Studierenden,
 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden und
 7. Förderung des freiwilligen Studierendensports, auch über die Zuständigkeit der Hochschule hinaus.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Hochschule frei von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus hin.

- (4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine diskriminierungsfreie Hochschule ein.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Das StuPa und der AStA tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des StuPa sind MandatsträgerInnen der Studierendenschaft.
- (2) AmtsträgerInnen der Studierendenschaft sind
1. die Mitglieder des AStA,
 2. die Mitglieder des Präsidiums des StuPa.
- (3) Studentische VertreterInnen sind insbesondere die Mitglieder
1. der sonstigen Ausschüsse des StuPa,
 2. der Gremien der Hochschule,
 3. des Verwaltungsrats des Studierendenwerks.
- (4) Die studentischen VertreterInnen sollen dem StuPa und dem AStA über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs berichten, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.
- (5) Den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen kann nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen in Ausübung ihres Amtes keine Nachteile entstehen. Die Studierendenschaft gewährt ihnen bei Streitigkeiten, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes ergeben, Rechtsschutz.

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Aufgaben

- (1) Das StuPa ist das Beschlussorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa entscheidet und beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft,
 2. Wahl, Entlastung und Abwahl der Mitglieder des AStA,

3. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 5. Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule,
 6. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
 7. Wahl und Abwahl des Wahlausschusses,
 8. Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,
 9. Vorschlag der studentischen VertreterInnen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks,
 10. den Stellenplan, sowie Anzahl und Aufgabenbereiche der Referate des geschäftsführenden AStA.
- (3) Das StuPa beschließt auf Vorschlag des AStA nach den haushaltsrechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über den Verwendungszweck der Überschüsse des Jahresabschlusses.
- (4) Das StuPa kann die AmtsträgerInnen der Studierendenschaft auffordern, über ihre oder seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das StuPa besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern. Sofern die Bewerberzahl für das StuPa unter 15 liegt und eine gerade Zahl ist, wird die Mitgliederanzahl auf die nächstuntere ungerade Zahl reduziert.
- (2) Die Amtszeit des StuPa beginnt am 1. April im Jahr der Wahl und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Das StuPa bleibt über diesen Zeitraum hinaus geschäftsführend im Amt, sofern sich bis dahin kein neues StuPa konstituiert hat.
- (3) Mitglieder des StuPa dürfen keine Ämter im AStA ausüben.

§ 8 Präsidium des StuPa

- (1) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus zwei Mitgliedern (PräsidentIn und VizepräsidentIn) besteht. Diese beiden Mitglieder sollen verschiedene Geschlechtsidentitäten besitzen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa abgewählt werden.
- (3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des StuPa verantwortlich.
- (4) Das Präsidium benennt die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks auf Vorschlag des StuPa.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des StuPa werden jährlich nach Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl zum StuPa findet gleichzeitig mit den Wahlen zu den Senatswahlen der Hochschule während der Vorlesungszeit im Wintersemester statt. Die Wahlen sind an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl oder als Online-Wahl statt. Als Wahlzeitraum empfiehlt sich Januar und Februar.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jede/r Studierende, der an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert ist. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (4) Die Aufgaben des Wahlgorgans übernimmt der Wahlausschuss des StuPa. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum StuPa.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim, die die Wahlen zum StuPa und das Verfahren des Wahlausschusses der Studierenden regelt und die vom StuPa beschlossen wird.

§ 10 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten StuPa muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Der Übergangsausschuss des vorherigen StuPa legt einen Termin fest und lädt das neue StuPa, das Präsidium des vorigen StuPa sowie die Vorstände des AStA ein.
- (2) Der Übergangsausschuss des StuPa führt die konstituierende Sitzung.
- (3) Der Übergangsausschuss des vorherigen StuPa erläutert die Satzung der Studierendenschaft und erklärt die Aufgaben und Funktionen des StuPa, sowie des AStA. Insbesondere sollen das Tagesgeschäft und die Aufgaben des Präsidiums des StuPa ausführlich erläutert werden.

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Sitzungen

- (1) Das Präsidium beruft das StuPa mit einer Frist von mindestens drei Vorlesungstagen zu den geplanten Sitzungen ein. Die Einladung wird an die gesamte Studierendenschaft über den E-Mail-Verteiler unter Angabe der Tagesordnungspunkte versandt. Damit gilt die Sitzung als ordnungsgemäß einberufen.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt auf Beschluss des Präsidiums sowie auf Verlangen in Textform,
 1. von mindestens der Hälfte der Mitglieder des StuPa,
 2. des AStA, oder
 3. von mindestens 5 % der Studierendenschaft.

Das Verlangen ist beim Präsidium einzureichen.

- (3) Das StuPa kann nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen beraten und beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder

anwesend sind.

- (4) Wird bekannt, dass eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nicht beschlussfähig sein wird und damit nicht stattfindet, legt das Präsidium umgehend einen innerhalb von 14 Tagen zu erfolgenden Ersatztermin für eine außerordentliche Sitzung fest, welcher mit einer Einladung der Studierendenschaft mitgeteilt wird. Eine außerordentliche Sitzung gilt unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.
- (5) Es herrscht Anwesenheitspflicht zu den Sitzungen. Das Präsidium ist angehalten bei Motivationsproblemen eines Mitgliedes gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
- (6) Sollte ein Mitglied des StuPa nicht zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung erscheinen können, so hat sich dieses vor Beginn der Sitzung bis spätestens 12 Uhr des Sitzungstages beim Präsidium mit einer Begründung abzumelden.
- (7) Bleibt ein gewähltes Mitglied des StuPa innerhalb einer Amtsperiode dreimal unentschuldigt einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des StuPa fern, so entfällt seine Mitgliedschaft fristlos und endgültig.
- (8) Wahlen, sowie Erlass, Aufhebung und Änderungen der Satzung oder von Ordnungen oder des Haushaltsplans, sowie eines Nachtrags hierzu, bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge zur Abwahl von Mitgliedern AStA oder von Mitgliedern des Präsidiums, sowie auf Auflösung des StuPa bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 12 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des StuPa sind hochschulöffentlich.
- (2) Antragsrecht hat die gesamte Studierendenschaft sowie Studierende, die im Rahmen von Kooperationsstudiengängen an der Hochschule Geisenheim studieren.
- (3) Anträge müssen in Textform zu Sitzungsbeginn vorliegen.
- (4) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Sitzungsprotokoll zu führen. Die Anwesenheitsliste kann im Sitzungsprotokoll integriert sein.

§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Für die folgenden Beschlüsse ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa notwendig:
 1. Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 2. Bestätigung oder Wahl der Mitglieder des AStA,
 3. Bestätigung des Haushaltsplanes,
 4. Aufhebung mit Begründung von bereits erfolgten Beschlüssen,
 5. Geschäftsordnungen.
- (2) Für alle weiteren Beschlüsse des StuPa bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa.
- (3) Über die Sitzung des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von 14 Tagen nach dessen Genehmigung zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren

Gegenstand enthalten. Die Beschlüsse sind auf der Internetseite der Hochschule Geisenheim der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen.

- (4) Abweichend von Abs. 3 ist die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch in Textform per E-Mail oder Fax) in Ausnahmefällen zulässig. Insbesondere kann die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des StuPa im Umlaufverfahren erfolgen. Der im Umlaufverfahren abzustimmende Antrag ist mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen für die Stimmabgabe („ja“, „nein“ oder „ich enthalte mich“) und einem Hinweis auf die besondere Verfahrensweise zu versehen und in Textform den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden. Er hat eine eingehende Begründung zu enthalten, die eine Verabschiedung ohne Aussprache erlaubt. Für die Stimmabgabe wird eine Frist gesetzt. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren in Textform widersprechen. Über das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Abstimmungsergebnis in Textform mit. Für Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Organe, die vom StuPa mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Diese Geschäftsordnungen gelten für die jeweiligen Organe der Studierendenschaft verbindlich.
- (6) Beschlüsse des StuPa können durch Urabstimmung nach §§ 28 und 29 dieser Satzung aufgehoben werden.

§ 14 Ausschüsse des StuPa

- (1) Als ständige Ausschüsse wählt das StuPa aus dem Kreis der gesamten Studierendenschaft den Wahlausschuss, sowie aus der Mitte des Parlaments den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Unterstützung des StuPa kann dieses weitere Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Mitglieder eines Ausschusses können einzeln durch die Mehrheit des StuPa abgewählt werden. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Tritt ein Mitglied eines Ausschusses zurück oder wird abgewählt, so rückt der/die Nächstplatzierte seiner/ihrer Wahlliste nach. Wird die Position nicht neu besetzt, kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.
- (6) Die Regelungen zum AStA bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des StuPa entsprechende Anwendung.

§ 15 Ausscheiden aus dem StuPa

- (1) Ein Mitglied des StuPa scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Amtsverzicht, welcher dem Präsidium des StuPa in Textform mitzuteilen ist,

3. durch dreimalige unentschuldigte Abwesenheit.
- (2) Tritt ein Mitglied ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Mitglieder der betreffenden Liste um einen Platz vor. Gibt es keine Nachrückerin oder keinen Nachrücker mehr aus der Liste, so bleibt der Sitz im StuPa unbesetzt.
- (3) Die gewählten Mitglieder des StuPa müssen ihre Wahl innerhalb von vier Wochen nach der konstituierten Sitzung schriftlich (elektronische Unterschrift ebenfalls erlaubt) annehmen, sonst scheidet das Mitglied aus dem StuPa aus.

§ 16 Auflösung und Neuwahl

Das StuPa kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Das bisherige Parlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Parlaments geschäftsführend im Amt.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Aufgaben

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist diesem dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht im StuPa.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist an die Beschlüsse des StuPa, die Satzung der Studierendenschaft, die Finanzordnung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des AStA sowie an den Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen schriftlich erfolgen und können nur von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden.
- (4) Der AStA erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht, der auch die Namen der Mitglieder des AStA enthalten muss, und gibt diesen auf der Internetseite der Hochschule Geisenheim der Hochschulöffentlichkeit bekannt.

§ 18 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der AStA besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese setzen sich aus zwei allgemeinen Vorständen und zwei Finanzvorständen zusammen. Die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgaben im AStA werden vom StuPa festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des AStA müssen spätestens acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuPa durch jenes bestätigt werden.
- (3) In der letzten ordentlichen Sitzung des StuPa sind in einem eigenen Tagesordnungspunkt die Arbeit des AStA, sowie die Zusammenarbeit mit dem StuPa zu reflektieren. Die Ergebnisse sind detailliert in Textform festzuhalten und dem nächsten StuPa zu übergeben.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten StuPa. Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig:
1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa frühzeitig in Textform mitzuteilen ist. Eine Entlastung kann jedoch nur durch Beschluss des StuPa erfolgen.
 3. durch Abwahl, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des StuPa bedarf.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des AStA erfolgt eine Neuwahl durch das StuPa. Dazu werden vom AStA eine Ausschreibung zum freiwerdenden Posten an die Studierendenschaft versandt und Bewerbungsgespräche durchgeführt. Den Bewerbungsgesprächen dürfen Mitglieder des StuPa als Zuschauer beiwohnen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gibt der AStA an das StuPa eine Empfehlung über den bevorzugten Kandidaten ab. In einer ordentlichen Sitzung können sich die Kandidaten auch dem StuPa vorstellen, welches dann in geheimer Wahl abstimmt. Ergibt sich keine Mehrheit, wird in einer Stichwahl zwischen den zwei ranghöchsten Kandidaten abgestimmt. Der Zeitraum der Wahl sollte innerhalb des laufenden Semesters liegen.
- (7) Die Entlastung der Mitglieder des AStA erfolgt durch das StuPa. Grundlage der Entlastung ist eine vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführte Kassen- und Rechnungsprüfung. Sie kann bei nicht ordnungsgemäßer Haushaltsführung oder Verstößen gegen die Satzungen der Studierendenschaft verweigert werden. Die Entlastung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Geisenheim.

§ 19 ReferentInnen

- (1) Der AStA benennt ReferentInnen zur Unterstützung seiner Exekutivaufgaben. Die Anzahl der ReferentInnen und deren Aufgaben werden vom StuPa festgelegt und müssen im Haushaltsplan festgehalten werden.
- (2) ReferentInnen des AStA sind nach Benennung auf der erstfolgenden Sitzung des StuPa vorzustellen.
- (3) Mitglieder des AStA nach § 18 Abs. 1 dürfen zusätzlich zu ihrer Vorstandstätigkeit eine ReferentInnenstelle ausüben, sofern diese Tätigkeiten tatsächlich und rechtlich voneinander getrennt werden können und nicht zum gleichen Zeitpunkt begonnen werden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA und die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 20 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Der AStA tagt hochschulöffentlich. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Vorstände anwesend ist.
- (2) Der AStA lädt mit einer Frist von mindestens drei Vorlesungstagen zu den geplanten Sitzungen ein. Die Einladung wird an die gesamte Studierendenschaft über den E-Mail-Verteiler unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Anhang des nicht genehmigten Protokolls der vorigen Sitzung versandt.
- (3) Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstände gefasst werden.

IV. Finanzen

§ 21 Finanzvorstand und Haushalt

- (1) Die Finanzvorstände des AStA sind für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) Der AStA legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu tätigen Ausgaben enthalten.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom StuPa zu beschließen ist und der Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Geisenheim bedarf.
- (4) Der AStA hat dem StuPa nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis zusammen mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung unverzüglich vorzulegen. Das Ergebnis der Entlastung ist dem Präsidium der Hochschule Geisenheim mitzuteilen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft und das HHG. Hinsichtlich der Ausübung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Mittel, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt.

§ 22 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des StuPa und des AStA haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung können auch Personen erhalten, die von den Organen der Studierendenschaft mit besonderen Aufgaben beauftragt sind.
- (2) ReferentInnen des AStA nach § 19 erhalten einen Lohn. Dieser wird monatlich ausgezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Gremien wird zu Semesterende oder Amtsniederlegung ausgezahlt.

§ 23 Beiträge

- (1) Das StuPa setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen und finanziellen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen. Gem. § 61 Abs. 1 HHG müssen die Beiträge, bei einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen in einem Semester, nur einmal erhoben werden. Im Falle einer notwendigen Einschreibung an einer hessischen und einer außerhessischen Hochschule kann beantragt werden, die vollständige Erhebung der Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket auszusetzen.

- (3) Gem. § 83 Abs. 4 S. 5 HHG sind die Regelungen des § 83 Abs. 4 S. 1-4 HHG abdingbar. Entgegen der Formulierung des § 83 Abs. 4 S. 1-4 HHG werden die Beiträge an der Hochschule Geisenheim auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 von Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben.

§ 24 Finanzordnung

- (1) Das StuPa beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts.
- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans und zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft sowie zu den Aufwandsentschädigungen.

V. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht, erstattet dem StuPa in Schriftform Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht und gibt eine Beschlussempfehlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens aus drei Mitgliedern.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Anzahl mit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vorzeitig aus, so kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.

§ 27 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des StuPa lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz. Dieser lädt zu den Sitzungen und leitet diese.
- (2) Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

VI. Urabstimmungen und empfehlende Abstimmung

§ 28 Zweck

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, soweit dafür nicht ausschließlich Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von AmtsträgerInnen der Studierendenschaft sowie Satzungsänderungen sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.
- (3) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss ist für die Organe der Studierendenschaft bindend.
- (4) Über alle Angelegenheiten, welche zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, die aber nicht durch Urabstimmung beschlossen werden dürfen, darf eine empfehlende Abstimmung (Stimmungsbild) durchgeführt werden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht bindend.

§ 29 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung oder empfehlende Abstimmung findet statt auf Antrag:
 1. eines Fünftels der wahlberechtigten Studierenden,
 2. des StuPa,
 3. des AStA.
- (2) Der Antrag ist beim Präsidium des StuPa einzureichen, welches über die Zulässigkeit des Antrages und die Durchführung einer Urabstimmung entscheidet. Falls eine Urabstimmung nicht zulässig ist, kann der Antrag in Durchführung einer empfehlenden Abstimmung geändert werden.
- (3) Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des StuPa kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.
- (4) Ein Antrag auf eine Urabstimmung muss in der nächsten Sitzung des StuPa bearbeitet werden.
- (5) Die Urabstimmung muss spätestens vier Wochen nach Genehmigung durch das StuPa durchgeführt werden. Der Termin wird durch das StuPa festgelegt.
- (6) Die Urabstimmung muss mindestens sieben Tage vor dem Abstimmungstermin durch Aushänge und E-Mail vom AStA bekannt gegeben werden.
- (7) Für eine empfehlende Abstimmung ist ebenso zu verfahren.
- (8) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Studierenden an der Abstimmung beteiligt haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen.
- (9) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

VII. Vollversammlung

§ 30 Zweck und Einberufung

- (1) Die Vollversammlungen dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung wird vom AStA in Absprache mit dem StuPa organisiert und geleitet.
- (3) Eine Vollversammlung ist im Wintersemester durchzuführen, im Sommersemester lediglich bei Bedarf.
- (4) Zusätzliche Vollversammlungen können einberufen werden:
 1. auf Beschluss des AStA,
 2. auf Beschluss des StuPa und
 3. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft.
- (5) Termine einer Vollversammlung sind dem Präsidium der Hochschule Geisenheim mindestens 14 Tage vorab mit Wunsch auf Stundenplaneintragung mitzuteilen.
- (6) Die Einladung erfolgt durch den E-Mail-Verteiler der Studierendenschaft zusammen mit einer Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung.

VIII. Haftung

§ 31 Haftung

- (1) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Amtsführung haftet die Studierendenschaft für das rechts- und pflichtwidrige Verhalten ihrer gewählten und berufenen VertreterInnen.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur ihr Vermögen.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen, haften der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden (§ 839 BGB).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf mindestens zwei Sitzungen des StuPa.
- (2) In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder sind entsprechend zu ändern.
- (2) Näheres regelt das StuPa durch Beschluss.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle vorhergehenden Satzungen der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der (hochschulinternen) Veröffentlichung in Kraft. Damit tritt die Fassung vom 29.06.2021 außer Kraft.

Geisenheim, 22.03.2022

Gez. Wieland Kaldemeyer
Vizepräsident des 9. StuPa der Hochschule Geisenheim

i.V. für Inka Lüdemann
Präsidentin des 9. StuPa der Hochschule Geisenheim

genehmigt am: 31.03.2022

Gez. Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim